

**MERKBLATT****Rauchwarnmelder**

Die Rauchwarnmelderpflicht gilt in ganz Deutschland. Sie betrifft Schlafräume und deren Rettungswege. Weitere gesetzliche Anforderungen sind derzeit keine vorhanden. Die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg besagt hierzu:

§ 15 (7) LBO Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Nutzungseinheiten sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

- Alle im deutschen Fachhandel erhältlichen Rauchwarnmelder sind grundsätzlich geeignet. Wir empfehlen jedoch vom VdS anerkannte Rauchwarnmelder zu verwenden: Diese verfügen über Batterien, die für einen Betrieb von zehn Jahren vorgesehen sind und verursachen in der Regel weniger Fehllarmer.
- Beachten Sie die Gebrauchsanweisung des Herstellers zur fachgerechten Installation und Wartung: Diese liegt jedem Rauchwarnmelder bei und kann selbst durchgeführt werden.
- Wir empfehlen zusätzlich Rauchwarnmelder in Räumen in denen viel Elektrik vorhanden ist. Dies ist meist das Wohnzimmer, sowie der Wasch- bzw. Heizungskeller. Elektrik gilt als eine der Hauptentstehungsquellen für Bränden.